

Lohnzahlungspflicht

Rechtsgrundlagen

1. Anspruchsgrundlage: § 611 BGB i.V.m. Arbeitsvertrag.
2. Höhe: Gesetz, Tarif- und Arbeitsvertrag, hilfsweise § 612 Abs. 2 BGB.
3. Fälligkeit: Erst nach Leistung der § 614 BGB; für kaufmännische Angestellte vgl. § 64 HGB: „am Schlusse jeden Monats“ (beide dispositiv).
4. Leistungsort: im Zweifel die Betriebsstätte, da Holschuld i.S.v. §§ 269 Abs. 1, 270 Abs. 2 BGB; bargeldlose Lohnzahlung nur mit Zustimmung des Betriebsrats, § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG.

Entlohnungsarten

Naturallohn,
z.B. Unterbringung,
Verpflegung, Produkte
des eigenen Betriebes.

Geldlohn, in Form von:

- Zeitlohn;
- Nichtzeitlohnarten:
 - Akkordlohn,
 - Provisionen,
 - Boni,
 - Prämien,
 - Gewinn- und
 - Gratifikationen,
 - Investivlohnarten,
- Lohnzuschlägen;
- Vergütungen für Verbesserungsvorschläge, Arbeitnehmererfindungen und Urheberrechte.

Lohnschutz

1. Gegen den Zugriff Dritter:
 - Pfändungsschutzvorschriften, §§ 850 - 850 k ZPO;
 - Insolvenzvorrang nach § 38 InsO; Anspruch auf Konkursausfallgeld.
2. Gegen Vorausverfügungen des An:
unpfändbare Lohnbestandteile, §§ 850 ff ZPO sind der
 - Abtretung, § 400 BGB,
 - Aufrechnung, § 394 BGB und
 - Verpfändung, § 1274 Abs. 2 BGB entzogen.
3. Gegen Maßnahmen des Ag:
 - Unpfändbare Lohnansprüche, §§ 850 f ZPO darf er nicht durch
 - Aufrechnung, § 394 BGB oder
 - Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 242 BGB vereiteln;
 - Gegenüber gewerblichen An ist ihm eine Entlohnung anders als in Geld, § 115 Abs. 1 GewO sowie das Warenkreditieren unter Anrechnung auf den Lohn verboten, § 115 Abs. 2 GewO.